

Konnte zu Beginn anschaulich darstellen, dass Aussagen meinerseits (Kritik, hervorheben von Mängeln u.a.) immer wieder auf mich projiziert werden.

### Schematherapie

Es stellt sich heraus, dass die Themata Narzissmus - Akzentuierung unter anderem dazu gewählt wurde, um mir mein Verhalten gegenüber den Mitarbeitern zu reflektieren, da diese in ihrer Wahrnehmung mein Gesagtes als Wertend, Herablassend oder lächerlich machend empfunden.

Am Schluss der Sitzung kündigt mir L.S. an, dass die nächsten zwei Wochen ausfallen. Weiterbildung in der ersten Woche, in der zweiten Woche Gruppenvorgespräche sowie Abbau von zu viel angehäuften Stunden.

Meine Bitte um Ersatztermine kann nicht entsprochen werden.

### Sitzung 99: Woche 35: Ausfall.

### Sitzung 100: Woche 36: Ausfall.

### Somit ist die Ausfallrate inzwischen bei 28%.

Zur Überlegung über die Gründe dieser immer weiter nach oben steigenden Abwesenheitsquote erhielt ich in Gesprächen mit mehreren Personen die verschiedensten Punkte aufgezählt, darunter nannte man mehrmals die Möglichkeit einer Absicht.

**BVD: VVP Dokument: Vollzugsplan mit ‚Zielen‘ vom 04. August 21 bis 4. Februar 2022.**

Am 25 August 2021 (Mittwoch) erhielt ich dieses zur Unterschrift vorgelegt. Da ich dieses zuerst in Ruhe durchgehen wollte, gab ich dieses erst am 29 August 2021 (nicht unterschrieben) ab.

Interessant in diesem Zusammenhang: das mir abgegebene Dokument, welches ich sofort nach dem Erhalten kopiert habe, weicht bereits auf der ersten Seite von demjenigen Dokument frappant ab, welches man an den BVD geschickt hat.

Scheinbar war dem Urheber der nachträglichen Veränderung nicht bekannt, dass ich das erste für mich kopieren ließ.

Eine ziemlich einfache Prozedur: nach der VVP erhält der Verurteilte üblicherweise -im Büro – das Dokument (bereits von allen aufgeführten Personen unterschrieben) zur Unterschrift. Dann wird das Dokument an den BVD geschickt.

Anschließend erhält der Verurteilte eine Kopie, welche ich am 30 August 21 zusammen mit dem Urlaubsbericht der Begleitperson erhielt.

Man muss also annehmen, dass Veränderung(en) nach geleisteter Unterschrift des Verurteilten ausgeführt werden.

Nachfolgend die die zwei Seiten in Kopie.

Zur Klarstellung: ich habe zu keiner Zeit irgendwelche Manipulationen auf irgendeiner Seite des bereits von anderen Personen unterschriebenen Dokuments vorgenommen!

Weiter: das Obergerichtsurteil hebt nach meinem Verständnis bisheriges auf und ist rechtsgültig: Ausklammerung der Vorwürfe (siehe dazu mein Essay am Anfang meiner Webseite).

Im Bereich Soziales wird dies weiterhin missachtet: So wird der Vorwurf des Masturbationsversuchs an einem Berner Sennenhund mit größter Selbstverständlichkeit darin aufgeführt (S.12/15). (Dazu Essay).

Weiter ist zum psychologischen Teil festzuhalten (S. 7/15), dass weiterhin das Obergerichtsurteil (Ausklammerung der Vorwürfe) bewusst ignoriert wird.

Gewisse ‚Ziele‘ werden – obschon bereits ein- zwei dutzendmal die Unmöglichkeit der Erfüllung besprochen wurde – immer wieder aufgeführt.

So werden auf Seite 12/15 (Soziales) vermeintliche soziale Kontakte in Zürich hervorgehoben, die es nicht gibt. Dies wurde an der mündlichen Anhörung eingehend erläutert.

Hier werden meine Aussagen, dass es keine sozialen Kontakte in Zürich gebe hochstilisiert zu ‚Ausreden‘ und ‚mangelnder Offenheit‘.

Allgemein kann ich nicht nachvollziehen, dass die Laufzeit immer weiter nach hinten verschoben wird.

-----

## Kolumne 2.

Besonderheiten und Alltägliches aus dem Massnahmevollzug St. Johannsen.

### Pekulium im Massnahmevollzug.

Für die Pflichtbeschäftigung im Massnahmevollzug kann man mit 24.- bis 26.- Entgelt pro Tag rechnen.

Bei einem durchschnittlichem Pekulium (Verdienst) kommt man auf ca. 528.- im Monat (Je nach Anzahl der Tage des Monats die bezahlt werden).

So werden Feiertage oder Urlaubstage – die man Wochentags nehmen muss – nicht bezahlt.

Diese Summe (hier bspw. 528.-) wird folgendermassen aufgeteilt:

66 % werden auf ein ‚Freikonto/Privatkonto‘ übertragen.

Von den restlichen 34 % werden 50.- auf das **1. Sperrkonto** übertragen, den Rest auf das **2. Sperrkonto** (auch Zweckkonto genannt).

Auf das 1. Sperrkonto hat man keinen Zugriff.

Das 2. Sperrkonto/Zweckkonto steht unter der Oberherrschaft der Sozialbehörden. Dies, da praktisch bei allen Verurteilten die Sozialdienste die Krankenkassenprämien etc. übernehmen.

Das 2. Sperrkonto kann mit Einverständnis oder ohne Einverständnis des Kontoinhabers zum Bezahlen von Arzt- oder Zahnarztrechnungen etc. verwendet werden (Artikel 13 der «Erläuterungen zu den Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 26 März 2021»).

Auf sein Ersparnis hat der Verurteilte bis zur **definitiven** Entlassung aus der Massnahme keinen Zugriff (Artikel 14 der Erläuterungen zu den Richtlinien des Strafvollzugskonkordates).

Bleiben in diesem Beispiel 528.- minus 176.- = 352.-, das auf das Freikonto übertragen wird.

Davon werden 15.- Stromkosten, TV-Gebühr 8.- abgezogen = Es bleiben 329.-  
(Zu den Stromkosten: kommende Kolumne).

Das Freikonto ist das einzige Konto, auf welches man Zugriff hat.

Von diesem Freikonto werden Urlaubsreisekosten und Urlaubskosten, Ausgangskosten, Tabak, Briefmarken, Konsumgüter oder Telefonkarten usw. vom Verurteilten bezahlt.

Bei einem Raucher fallen bei sparsamer Rauchhaltung ca. 200.-/Monat an.

Bei einem aus ärztlichen Gründen reduziertem Arbeitspensum (80% des Pekuliums) und Raucher, wie dies bei mir der Fall ist, erscheint es offensichtlich, dass das Freikonto Ende Monat auf Null tendiert.

Ohne grosszügige, liebe und herzliche Unterstützung von aussen in den letzten vielen Monaten, wäre ich wie andere manchmal in der misslichen Lage, kein Urlaub zu absolvieren oder Anschaffungen (Bücher u.a.) leisten zu können, weil kein Geld auf dem Freikonto vorhanden ist.